



Informationen zur Schülerbeförderung im Landkreis Vechta

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Eltern,

der Landkreis hat als Träger der Schülerbeförderung nach § 114 Nieders. Schulgesetz die in seinem Gebiet wohnenden betreffenden Personen unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihnen oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.

Diese Verkehrsleistungen erbringen die Verkehrsunternehmen fast vollständig als für jede/n zugänglichen Verkehr (ÖPNV) in eigenwirtschaftlicher Verantwortung. Die eingesetzten Omnibusse sind auch für die stehende Beförderung von Fahrgästen geeignet und zugelassen. Sitz- und Stehplatzkapazitäten des jeweiligen Fahrzeugs sind im Eingangsbereich ersichtlich.

Nach der Schülerbeförderungssatzung (siehe dazu und allgemein <https://www.landkreis-vechta.de/ordnung-und-verkehr/schuelerbefoerderung.html>) besteht ein Anspruch auf Schülerbeförderung grundsätzlich nur dann, wenn der fußläufige Weg zwischen Wohnung und Schule die folgenden Mindestentfernungen überschreitet:

Anspruchsberechtigter Personenkreis	Entfernung
- für Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gem. § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen, - für Schüler der 1. bis 6. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen	2.000 m
- für Schüler der 7. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen	3.000 m
- für Schüler der Berufseinstiegsschule und - für Schüler der Berufsfachschulen <u>ohne</u> Sekundarabschluss I - Realschulabschluss	4.000 m

Die Schulwegberechnung und Anspruchsprüfung erfolgt ausschließlich durch den Landkreis. Ein Beförderungsanspruch besteht nur zur nächstgelegenen oder zuständigen Schule der von dem Schüler gewählten Schulform oder zu einer von der Schule bestimmten Betriebspraktikumsstelle.

Der Landkreis Vechta entscheidet über die wirtschaftlichste Beförderung in folgender Reihenfolge:

1. Öffentliche Verkehrsmittel (Schülersammelzeitkarte)
2. durch den Landkreis Vechta angemietete Kraftfahrzeuge (Individualverkehr)
3. die von Eltern beantragte Beförderung mit eigenem PKW (Fahrtkostenzuschuss).

Auszahlung von Fahrtkostenzuschüssen

Die Auszahlung eines gewährten Fahrtkostenzuschusses an den Antragsteller erfolgt quartalsweise. Der Zuschuss gilt ausschließlich für die Beförderung des anspruchsberechtigten Schülers zur Schule.

Meldepflicht bei Änderungen / Rückgabe von Fahrkarten

Der Antragsteller ist verpflichtet, den Landkreis Vechta umgehend und unaufgefordert schriftlich oder elektronisch zu informieren, wenn folgende Änderungen eintreten: Schulwechsel, Umzug, Krankheitsdauer von mehr als einem Monat, Auslandsaufenthalt von mehr als einem Monat, Erfüllung der Schulpflicht an einer außerschulischen Einrichtung nach §69 Abs. 3 NSchG, Wegfall der Voraussetzungen zur Unterstützung einer individuellen Beförderung entsprechend § 8 Schülerbeförderungssatzung.

Kommt der Antragsteller dieser Anzeigepflicht nicht nach, so hat er dem Landkreis Vechta die Kosten zu erstatten, die durch eine unberechtigte Leistung entstanden sind. Der Antragsteller ist für die steuerlich korrekte Behandlung des Fahrtkostenzuschusses verantwortlich. Erhaltene Fahrkarten sind unaufgefordert zurückzugeben, wenn das Kind die Schule verlässt bzw. den Schulweg nicht mehr mit dem angegebenen Verkehrsunternehmen zurücklegt.

Fahrplaninformationen

Informieren Sie sich bitte grundsätzlich zu Fahrplänen, Fahrtzeiten, Liniennummern und Bezeichnungen der Haltestellen als erstes auf der Homepage der Verkehrsgemeinschaft Vechta unter www.vgv-info.de.

Meldung von Störungen und Beschwerden

Sollte es zu Beanstandungen kommen, so wenden Sie sich bitte immer und unverzüglich an den Landkreis Vechta als zuständigen Ansprechpartner.

Sie erreichen das Team der Schülerbeförderung des Landkreises Vechta unter den Rufnummern:

Frau von Döllen	2630@landkreis-vechta.de	04441/898-2630
Frau Brandt	2631@landkreis-vechta.de	04441/898-2631

Bestellung von Ersatzfahrkarten, Informationen zu Fundsachen

Die Ausstellung von Ersatzfahrkarten bei Verlust oder Beschädigung muss kostenpflichtig beim zuständigen Verkehrsunternehmen beantragt und dem Landkreis unverzüglich mitgeteilt werden. Auch für Fundsachen sind die Verkehrsunternehmen zuständig und können wie folgt erreicht werden:

- Busunternehmen Friedt, Goldenstedt: 04444 / 508
- Kohorst Reisen, Dinklage: 04443 / 4871
- Schomaker Reisen, Löhne: 04442 / 93600
- Hanekamp Busreisen, Weser-Ems-Bus Hamburg: 040 / 39186010
- Omnibusbetrieb Wilmering, Vechta: 04441 / 93110
- Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück VLO: 05471 / 95590

Wir wünschen allzeit gute Fahrt!

Ihr Team der Schülerbeförderung des Landkreises Vechta

Antrag auf Ausstellung einer Schülersammelzeitkarte

- über die Schule einzureichen -

Landkreis Vechta
 80 – Amt für Wirtschaftsförderung Kreisentwicklung
 Schülerbeförderung
 Ravensberger Straße 20
 49377 Vechta

Ich beantrage ab dem: 02.09.2021
(Tag/Monat/Jahr)
 eine Beförderung.

Bitte in Blockschrift und Großbuchstaben ausfüllen! Unvollständige und/oder unleserliche Formulare können leider *nicht* bearbeitet werden!

Ein Anspruch auf Beförderung besteht grundsätzlich nur dann, wenn der fußläufige Weg zwischen Wohnung und Schule die folgenden Mindestentfernungen überschreitet:

Anspruchsberechtigter Personenkreis	Entfernung
- für Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 (NSchG) teilnehmen,	2.000 m
- für Schüler der 1. bis 6. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen	
- für Schüler der 7. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen	3.000 m
- für Schüler der Berufseinstiegsschule und	
- für Schüler der ersten Klasse von Berufsfachschulen ohne Realschulabschluss	4.000 m

Ein Beförderungsanspruch besteht nur zur nächstgelegenen oder zuständigen Schule der von dem Schüler gewählten Schulform oder zu einer von der Schule bestimmten Betriebspraktikumsstelle.

1. Schüler/in

Name <input style="width: 100%;" type="text"/>	Geschlecht <input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W <input type="checkbox"/> D	Geburtstag <input style="width: 100%;" type="text"/>
Vorname <input style="width: 100%;" type="text"/>		

Straße **Hausnummer**

PLZ **Gemeinde/Stadt**

Ortsteil

Name der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters **Vorname der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters**

Telefon **E-Mail-Adresse (freiwillig)**

2. Schuldaten

Name der Schule	Klasse (genaue Bezeichnung, z.B. 7a)
<u>Oberschule Neuenkirchen-Vörden</u>	5
Besuch der Schule ab: <u>02. Sept 2021</u>	
<small>Tag/Monat/Jahr</small>	

→ Bitte wenden!

Wird eine Schule des **Sekundarbereichs II** besucht, bitte zutreffendes ankreuzen:

Berufsvorbereitungsjahr Berufsfachschule mit Realschulabschluss Hauptschulabschluss

Berufseinstiegsklasse

(bitte zuletzt erworbenen Abschluss ankreuzen)

Meinen Anspruch begründe ich wie folgt:

- Der zumutbare Fußweg zur Schule bzw. Haltestelle wird überschritten
- Es liegt eine Erkrankung des Schülers vor, die eine individuelle Beförderung erforderlich macht.
Ein aussagekräftiges Attest liegt dem Antrag bei.
- Sonstige Gründe _____ ggf. als Anlage.

3. Beförderungsmittel

Bus Zug

Einstiegshaltestelle: _____

Ausstiegshaltestelle: _____

4. Tägliche Schulzeiten

Wochentag	Unterrichtsbeginn	Unterrichtsende
Montag	8.00	11.30; 12.30; 13.20; 15.30
Dienstag	8.00	↓
Mittwoch	8.00	
Donnerstag	8.00	
Freitag	8.00	

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Ich bestätige, dass meine Daten nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet werden dürfen.

	Bestätigung des Schulbesuchs:
Ort, Datum	Stempel und Unterschrift der Schule

Weitere Hinweise für die Schülerbeförderung im Landkreis Vechta

Die Rechtsgrundlage für die Einrichtung einer Schülerbeförderung ergibt sich aus § 114 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in Verbindung mit der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Vechta.

Der Landkreis Vechta entscheidet über die wirtschaftlichste Beförderung in folgender Reihenfolge:

1. Öffentliche Verkehrsmittel (Schülersammelzeitkarte)
2. Durch den Landkreis Vechta angemietete Kraftfahrzeuge (Individualverkehr)
3. Die von Eltern beantragte Beförderung mit eigenem PKW (Fahrtkostenzuschuss)

Der Antragsteller ist **verpflichtet**, den Landkreis Vechta umgehend und unaufgefordert schriftlich oder elektronisch über Änderungen wie Schulwechsel, Umzug, etc. zu informieren.

Weitere Informationen zur Schülerbeförderung sind auf der Internetseite <https://www.landkreis-vechta.de/ordnung-und-verkehr/schuelerbefoerderung.html> zu finden.

Bei Fragen wenden Sie sich an den Landkreis Vechta, Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, Aufgabenbereich Schülerbeförderung:

Ansprechpartner	E-Mail	Telefon	Fax
Frau von Döllen	2630@landkreis-vechta.de	04441/898-2630	04441/898-4630
Frau Brandt	2631@landkreis-vechta.de	04441/898-2631	04441/898-4631

Schulbuslinien

zur **OBERSCHULE** Neuenkirchen



Schulbuslinie ab Bieste, Middendorf 7:05 h -- Heerweg 7:13 – Wenstrup, ehem. Schule 7:17

Haltestellen:

Bieste Middendorf 7:05 / Bieste ehem. Schule 7:07 / Bieste R. Feldkamp 7:09 / Heerweg Landwehr 7:11 / Kreuzung Gründing 7:15 / Wenstrup ehem. Schule 7:17 / Wenstrup Thesing 7:19 / Wenstrup, Kreuzung Fladderlohausen 7:21 /

Schulbuslinie ab 7:10 h - Campemoor Hatke – Vörden Koppelstraße 7:24 h

Haltestellen:

Campemoor, Hatke 7:10/ Hensing 7:12/ Eichler 7:14/ Bartels 7:16/ Kreuzung Rottinghausen - Kalkriese 7:18/ Wernke 7:20 / Vörden, Koppelstraße 7:24/ Vörden, Schule 7:28 / Hörsten Kapelle 7:33 / Neuenkirchen – Oberschule 7:38

Schulbuslinie ab Wittenfelde ca. 7:05 h

Haltestellen:

Wittenfelde, Lohaus 7:05 / Poststelle 7:07 / Frede, Flötebrücke 7:09/ Hinnenkamp Narberhaus 7:18/ Hinnenkamp Otte 7:20/ Hinnenkamp Kapelle 7:22/ Astrup Schmies 7:24 / Astrup Wessel 7:25 / Astrup Hoffmann 7:26 / Westrup Droste 7:28 / Severinghausen, Lahrman 7:30 / Hörsten Bohne 7:31 / Hörsten Kapelle 7:32 / Vörden Schule 7:36 / Neuenkirchen-Oberschule 7:48

Schulbuslinie ab Nellinghof Kreuzung Broermann ca. 7:15 h

Haltestellen:

Nellinghof Kreuzung Broermann 7:15/ Kronlage 7:17 / Bahnhof 7:19/ König 7:21/ ehem. Schule 7:23/ Wittenberg Kapelle 7:26 / Neuenkirchen Oberschule 7:31

Schulbuslinie ab Grapperhausen Kruse ca. 7:09 h

Haltestellen:

Steigenberg Autobahnbrücke 7:03 / Kiepenkerl 7:09 / Grapperhausen Autowanderparkplatz 7:13 / Grapperhausen Autobahnbrücke, Grapperhausen Heine 7:14 / Grapperhausen Kruse 7:17

Zur Information! Mittagsfahrten:

- a) nach der 4. Std.** 11:35 1 Bus nach Vörden (die Schüler werden hier verteilt auf die Linien Campemoor und Hörsten / Wittenfelde (bei Bedarf wird auch ein zweiter Bus in Richtung Vörden eingesetzt)
- b) nach der 5. Std.** 12:35 2 Busse in Richtung Vörden (Schüler werden verteilt auf Campemoor, Hörsten, Wittenfelde)
12:40 1 Bus in Richtung Grapperhausen
12:58 1 Bus in Richtung Bieste, Heerweg, Nellinghof, Wenstrup
- c) nach der 6. Std.** 13:35 2 Busse in Richtung Vörden (Schüler werden verteilt auf Campemoor, Hörsten, Wittenfelde)
13:40 1 Bus in Richtung Grapperhausen
13:55 1 Bus in Richtung Bieste, Heerweg, Nellinghof, Wenstrup
- d) am Dienstag und Donnerstag:** 15:42 Uhr Richtung Vörden, in Vörden dann Weiterfahrt in Richtung Campemoor bzw. Umstieg in Linie 671 nach Hinnenkamp
15:45 Richtung Nellinghof / Wenstrup, etc.